

Steuerliche Anerkennung des „Elektronischen Kontoauszuges für Firmenkunden“ der Sparkassen

Der Ostdeutsche Sparkassenverband hat uns zu o. a. Sachverhalt wie folgt informiert:

„... die von uns vertretenen Sparkassen bieten ihren Kunden als Alternative zum Papierdokument die Möglichkeit, Kontoauszüge in einem PDF-Format zu erstellen („Elektronischer Kontoauszug“)..."

Die Finanzbehörden der Bundesländer Mecklenburg Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen erkennen den „Elektronischen Kontoauszug“ grundsätzlich als Buchungsbeleg an.

Das Finanzministerium des Landes Brandenburg hat uns dazu mitgeteilt, dass der „Elektronische Kontoauszug“ als Buchungsbeleg anerkannt wird, wenn er bei Eingang vom Steuerpflichtigen auf seine Richtigkeit geprüft und dieses Vorgehen dokumentiert/protokolliert wird. Die Übermittlung und Speicherung eines elektronischen (auch nicht signierten) Kontoauszuges im PDF-Format genügt den Anforderungen der GOBD. Dem Empfänger des elektronischen Kontoauszuges (dem Steuerpflichtigen) obliegen die Verpflichtungen zur Prüfung der Richtigkeit bei Eingang, der Dokumentation dieser Prüfung, der Aufbewahrung und der Sicherstellung der Unveränderbarkeit.

Hy/pe
14.07.2016